

Antworten zu den Fragen

1. Das öffentliche Recht regelt die Beziehungen zwischen Staat und Bürger im Verhältnis der Über- und Unterordnung. Das Privatrecht regelt die Beziehungen zwischen den Bürgern auf der Ebene der Gleichordnung.
2. Das Buch der Schuldverhältnisse im BGB und das HGB enthalten weitgehend nachgiebiges Recht, das im Rahmen der Vertragsfreiheit von den Parteien abgeändert werden kann. Ein anschauliches Beispiel hierfür sind AGB*), mit deren Hilfe früher das Gesetz weitgehend umgestaltet zu werden pflegte. Dem hat das am 1. April 1977 in Kraft getretene AGB-Gesetz gewisse Grenzen gesetzt.
3. Generalklauseln drücken bestehende Rechtsempfindungen in allgemeiner Form aus und dienen zur Regelung von Vorkommnissen, die im Gesetz nicht an anderer Stelle eingehender geregelt sind. Sie dienen auch als Nährboden ungeschriebenen Rechtes.
4. Ungeschriebenes von der Rechtslehre und vor allem der Rechtsprechung entwickeltes Recht hat ebenso große Bedeutung wie geschriebenes Recht.
5. Das HGB teilt die Kaufleute ein in
 - a) Mußkaufleute, Sollkaufleute, Kannkaufleute
 - b) Vollkaufleute, Minderkaufleuteaußerdem kennt das Gesetz noch Formkaufleute.
6. Im Gegensatz zu den Vollkaufleuten dürfen Minderkaufleute keine Firma führen und werden nicht ins Handelsregister eingetragen. Der Minderkaufmann darf keine Procura erteilen und braucht keine Handelsbücher zu führen. Die Bürgschaft eines Minderkaufmannes ist formbedürftig; als Bürge hat er die Einrede der Vorausklage; die von einem Minderkaufmann versprochene Vertragsstrafe kann vom Richter herabgesetzt werden.
7. Ein Mußkaufmann betreibt ein im HGB erwähntes Handelsgewerbe. Er gilt auf jeden Fall als Kaufmann und zwar ohne Rücksicht darauf, ob er im Handelsregister eingetragen ist oder nicht.
8. a) Bei der OHG alle Gesellschafter;
b) bei der Kommanditgesellschaft der persönlich haftende Gesellschafter (= Komplementär).
9. Das Gesellschaftskapital.
10. Die GmbH & Co KG ist eine Kommanditgesellschaft, deren persönlich haftender Gesellschafter (= Komplementär) eine GmbH ist (= Komplementär-GmbH).
11. Das Handelsregister wird beim Amtsgericht (= Registergericht) geführt.
12. Anmeldungen zur Eintragung ins Handelsregister müssen in öffentlich beglaubigter Form eingereicht werden.

*) Allgemeine Geschäftsbedingungen

13. Jedermann kann jederzeit das Handelsregister einsehen und eine beglaubigte oder unbeglaubigte Abschrift von den Eintragungen und den dem Handelsregister eingereichten Schriftstücken verlangen.
14. Das Handelsregister genießt öffentlichen Glauben, die Richtigkeit der darin enthaltenen Eintragungen wird vermutet. Dritte können sich also in der Regel auf diese Eintragungen verlassen.
15. Der Vertrag bildet eine wesentliche Grundlage kaufmännischer und betriebswirtschaftlicher Planung und Kalkulation.
16. Vertragliche Ansprüche gelten als die stärksten gegenseitigen Ansprüche, die unser Recht zur Verfügung stellt. Sie sind im allgemeinen klar geregelt und lassen sich ohne besondere Schwierigkeiten beweisen. Demgegenüber sind die anderen im BGB geregelten Ansprüche schwächer und vor allem häufig mit Beweisschwierigkeiten verbunden.
17. a) Schadenersatz aus Vertrag = positives Interesse. Der Vertragspartner muß so gestellt werden, als wenn der Vertrag ordnungsgemäß erfüllt worden wäre.
 b) Schadenersatz aus vor- und außervertraglichen Beziehungen = negatives Interesse = Aufwandsersatz. Der Vertragspartner muß so gestellt werden, als habe er von der Möglichkeit des in Rede stehenden Vertragsabschlusses nie etwas gehört.
18. Antrag (kaufmännisch: Angebot oder Bestellung), Annahme (kaufmännisch: Bestellung oder Auftragsbestätigung), kaufmännisches Bestätigungsschreiben.
19. Beim offenen Einigungsmangel ist ein Vertrag im Zweifel nicht zustandegekommen. Beim versteckten Einigungsmangel ist nach dem Stellenwert des Punktes zu fragen, über den sich die Parteien in Wirklichkeit nicht geeinigt haben. Der Vertrag gilt als wirksam, wenn dieser Stellenwert nicht so groß ist, daß man aus objektiver Sicht annehmen muß, die Parteien hätten auf den Vertragsabschluß verzichtet, wäre ihnen der Dissens bewußt gewesen.
20. Auftragsbestätigung = schriftliche Annahme eines schriftlichen Antrages.
 Kaufmännisches Bestätigungsschreiben = schriftliche Fixierung des Inhaltes von Verhandlungen und Beweisdokument für den Umfang der gegenseitigen vertraglichen Rechte und Pflichten.
21. Ein kaufmännisches Bestätigungsschreiben kommt nur in Betracht, wenn zwischen den Parteien im Wege der Kurzkommunikation kaufmännische Verhandlungen stattgefunden haben. Fälle der Kurzkommunikation: Mündliche und fernmündliche Verhandlungen, Telexabtausch, Telegrammwechsel.
22. Der Widerspruch auf ein kaufmännisches Bestätigungsschreiben ist entbehrlich wenn
 - der Absender des Bestätigungsschreibens um Gegenbestätigung gebeten hat;
 - zwei sich widersprechende Bestätigungsschreiben sich kreuzen;
 - der Absender das kaufmännische Bestätigungsschreiben böswillig mißbraucht.

23. Gesetzliche Vertretungsmacht hat ihre Grundlage im Gesetz. Rechtsgeschäftliche Vertretungsmacht wird durch Vertrag begründet.
24. Die gesetzlichen Vertreter und die Prokuristen.
25. Art und Umfang der Vertretungsmacht eines Handlungsbevollmächtigten muß nur dann überprüft werden, wenn die besonderen Umstände des Einzelfalles den konkreten Verdacht begründen, der Handlungsbevollmächtigte überschreite seine Vertretungsmacht.
26. Handelsvertreter handeln im Namen und auf Rechnung eines oder mehrerer anderer Unternehmen, und zwar auf Grund eines Vertrages. Handelsmakler vermitteln ohne ständige vertragliche Bindung von Fall zu Fall Verträge und handeln gleichfalls in fremdem Namen und gegebenenfalls auf fremde Rechnung. Kommissionär ist derjenige, der es gewerbsmäßig unternimmt, Waren oder Wertpapiere für Rechnung eines anderen im eigenen Namen zu kaufen oder zu verkaufen.
27. Der Handelsvertreter hat einen Ausgleichsanspruch gegen den Unternehmer, wenn und soweit
- der Unternehmer aus der Geschäftsverbindung mit neuen Kunden auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses noch erhebliche Vorteile hat,
 - der Handelsvertreter infolge der Beendigung des Vertragsverhältnisses Ansprüche auf Provision verliert und
 - die Zahlung eines Ausgleiches der Billigkeit entspricht.
28. Handelsvertreter erhalten Provision von „ihrem“ Unternehmer; Handelsmakler von beiden Parteien des Vertrages, den sie vermittelt haben; der Kommissionär hat Anspruch auf Provision gegenüber dem Kommittenten.
29. Handelsvertreter und Handelsmakler handeln im fremden, Kommissionäre im eigenen Namen.
30. Die Vertragsfreiheit besteht aus den Elementen Abschlußfreiheit und Gestaltungsfreiheit.
31. Kaufvertrag, Werkvertrag, Werklieferungsvertrag (über vertretbare und nicht vertretbare Sachen), Mietvertrag, Pachtvertrag, Dienstvertrag, Darlehen, Bürgschaft, Geschäftsbesorgungsvertrag, Lizenzvertrag, Leasingvertrag, Factoring.
32. Der Werklieferungsvertrag über vertretbare Sachen regelt sich nach den Bestimmungen über den Kaufvertrag, der über nicht vertretbare Sachen nach denen über den Werkvertrag.
33. Den einfachen Eigentumsvorbehalt, den verlängerten Eigentumsvorbehalt, den Kontokorrentvorbehalt und den Konzernvorbehalt.
34. Beim Kaufvertrag steht der Umsatz einer bereits fertigen Sache an erster Stelle, beim Werkvertrag die Herstellung oder Veränderung einer Sache (= Wertschöpfung) oder die Herbeiführung eines Erfolges.

35. Gegenstand des Mietvertrages ist die Überlassung einer Sache zum entgeltlichen Gebrauch, Gegenstand eines Pachtvertrages ist die Überlassung von Sachen oder Rechten zu entgeltlichem Gebrauch und Nutzung.
36. Bei einem Mietvertrag muß der Mieter nach Beendigung des Mietverhältnisses die gemietete Sache selbst zurückgeben, bei einem Darlehen schuldet der Darlehnsnehmer die Rückgabe von Sachen gleicher Art und Güte und Menge.
37. Das echte Factoring ist Forderungskauf; der Factor übernimmt auch das Risiko, daß der Schuldner der abgetretenen Forderung nicht zahlungsfähig ist. Unechtes Factoring ist eine Art Kreditgeschäft; der Factor übernimmt das Risiko der Zahlungsfähigkeit des Schuldners nicht, sondern belastet dem früheren Gläubiger die Beträge zurück, die nicht eingetrieben werden können.
38. An Leistungsstörungen sind im Gesetz geregelt: Unmöglichkeit, Verzug und Schlechtlieferung.
39. Unmöglichkeit liegt vor, wenn die Lieferung oder Leistung aus welchem Grunde auch immer überhaupt nicht, Verzug liegt vor, wenn sie verspätet erbracht wird und wenn die folgenden Voraussetzungen gegeben sind: Fälligkeit, Mahnung oder Ablauf einer nach dem Kalender bestimmten Lieferzeit; der Lieferer muß die Verzögerung zu vertreten haben.
40. Bei anfänglicher objektiver Unmöglichkeit ist der Vertrag nichtig. Derjenige, der bei Abschluß des Vertrages die Unmöglichkeit der Leistung kannte oder kennen mußte, ist dem anderen Teil zum Ersatz des negativen Interesses (= Aufwandsinteresse) verpflichtet.
- Liegt nachträgliche objektive Unmöglichkeit, anfängliche subjektive Unmöglichkeit oder nachträgliche subjektive, zu vertretende Unmöglichkeit vor, hat der Schuldner dem anderen Teil Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu leisten.
41. Unter höherer Gewalt versteht man ein außergewöhnliches Ereignis, das unter den gegebenen Umständen auch durch äußerste nach Lage der Sache vom Betroffenen zu erwartende Sorgfalt nicht verhindert werden kann. Geringstes eigenes Verschulden schließt höhere Gewalt aus.
42. Der Weg über eine (Nach-)Frist mit Ablehnungsandrohung wird in der Regel dann gewählt, wenn der Besteller ein Interesse daran hat, aus dem Vertrag mit dem in Verzug befindlichen Lieferer so schnell wie möglich herauszukommen und sich anderweitig einzudecken.
43. Unter einem Fixgeschäft versteht man einen Vertrag, bei dem die Leistung des einen Teiles genau zu einer fest bestimmten Zeit oder innerhalb einer fest bestimmten Frist bewirkt werden soll. Geschieht dies nicht, so kann der andere Teil ohne weiteres (also auch ohne eine Nachfrist zu setzen) vom Vertrag zurücktreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen. Das Geschäft steht und fällt also mit der Einhaltung der fix vereinbarten Lieferzeit.

44. Beim Kaufvertrag kann Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangt werden, wenn dem Kaufgegenstand eine vertraglich zugesicherte Eigenschaft fehlt. Beim Werkvertrag kann Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangt werden, wenn der Unternehmer den Mangel des Werkes zu vertreten hat. Sowohl beim Kaufvertrag als auch beim Werkvertrag kann Schadenersatz wegen Nichterfüllung gefordert werden, wenn der Vertragspartner eine positive Vertragsverletzung begangen hat.
45. Die Eigenschaft muß vertraglich zugesichert sein. Allgemein gehaltene Anpreisungen und Werbeaussagen sichern ebenso wenig eine Eigenschaft zu, wie präzise formulierte und bestätigte Beschreibungen der Lieferung oder Leistung. Die Anforderungen der Rechtsprechung sind streng. Nur in Ausnahmefällen wird eine stillschweigende Zusicherung angenommen.
46. Unter einer positiven Vertragsverletzung versteht man jede schuldhaftige Verletzung vertraglicher Verpflichtungen, soweit die Folgen derartiger Verletzungen (anders als bei Unmöglichkeit und Verzug) im Gesetz nicht geregelt ist. Die positive Vertragsverletzung betrifft das Bestandsinteresse des Vertragspartners.
47. Die Gewährleistungsfrist ist nicht im Gesetz geregelt, wohl aber die Verjährungsfrist. Die Gewährleistungsfrist betrifft die Entstehung von Gewährleistungsansprüchen, die Verjährungsfrist ihre Durchsetzung.
48. Ja, der Anspruch ist mit der Verjährung nicht untergegangen. Er kann noch durchgesetzt werden, wenn der Vertragspartner die Einrede der Verjährung nicht erhebt.
49. Mit dem Vertragspartner einen eventuell zeitlich begrenzten Verzicht auf die Einrede der Verjährung vereinbaren. Ein Beweissicherungsverfahren einleiten oder Klage erheben.
50. Der Zeitraum, während dessen die Verjährung gehemmt ist, wird in die Verjährungsfrist nicht eingerechnet. Wird die Verjährung unterbrochen, so wird die bis zur Unterbrechung verstrichene Zeit nicht beachtet; eine neue Verjährungsfrist beginnt nach der Beendigung der Unterbrechung zu laufen.
51. Zahlungsansprüche aus Geschäften des täglichen Lebens verjähren in zwei Jahren, wenn der Vertragspartner kein Kaufmann ist; ist er Kaufmann, verjähren sie in vier Jahren.
52. Die Verjährung ist im Gesetz geregelt, die Verwirkung nicht. Die Verwirkung wird von Amts wegen beachtet; die Verjährung nur, wenn die Einrede der Verjährung erhoben wird. Die Verjährung tritt durch bloßen Zeitablauf ein; bei der Verwirkung muß hinzukommen, daß der Berechtigte den Eindruck erweckt hat, ihm läge nichts mehr an seinem Recht.
53. Verträge sind einzuhalten! Deshalb wird der Vertrag, wenn ausnahmsweise einmal Wegfall der Geschäftsgrundlage angenommen wird, nicht hinfällig, sondern an die veränderten Verhältnisse angepaßt.
54. Wertpapiere verbriefen Forderungs- und/oder Mitgliedschaftsrechte.

55. Bei Inhaber- und Orderpapieren folgt das Recht aus dem Papier dem Recht am Papier. Bei Rektapapieren folgt das Recht an dem Papier dem Recht aus dem Papier.
56. Die Berechtigung wird nachgewiesen
- a) beim Inhaberpapier durch den Besitz,
 - b) beim Orderpapier durch Indossament,
 - c) beim Rektapapier durch die Abtretungsurkunde.
57. Den Barscheck kann die Bank auch bar auszahlen; den Verrechnungsscheck darf sie nur per Gutschrift einlösen.
58. Die Scheckkarte bedeutet eine Garantie der Bank gegenüber dem jeweiligen Schecknehmer, daß die Schecksumme – derzeit bis zum Höchstbetrag von 300 DM – auch ausgezahlt wird.
59. Die Bezeichnung als Wechsel, die unbedingte Anweisung, eine bestimmte Geldsumme zu bezahlen; den Bezogenen; den Zahlungsort; Datum und Ort der Ausstellung; Unterschrift des Ausstellers.
60. Beim eigenen Wechsel verpflichtet sich der Aussteller, beim gezogenen Wechsel wird der Bezogene verpflichtet.
61. Wenn der Bezogene nicht zahlt oder wenn der Wechsel nicht angenommen wird.
62. Wechselrückgriff bedeutet die Möglichkeit des jeweiligen rechtmäßigen Wechselinhabers, den Akzeptanten, den Aussteller und jeden Indossanten sowie den Wechselbürgen in Anspruch nehmen zu können.
63. Traditionspapiere sind Wertpapiere. Bei der Übereignung ersetzt das Papier die Sache.
64. Das Eigentum wird übertragen, indem der Lagerschein übereignet wird.
65. Es kommt darauf an. Zwingendes Recht ist stärker als ein Handelsbrauch, abdingbares Recht ist schwächer.
66. Die Auslegung von Handelsklauseln erfolgt nach Handelsbrauch. Handelsbräuche können regional unterschiedlich sein und sind nicht immer leicht zu ermitteln. Die damit verbundene Unsicherheit macht sich bei der Auslegung von Handelsklauseln bemerkbar.
67. Auslegungsschwierigkeiten lassen sich vermeiden, indem die Anwendbarkeit kodifizierter Klauselwerke vereinbart wird. In diesen Werken – Beispiel: Incoterms – sind Inhalt und Bedeutung der Klauseln aufgezeichnet.
68. AGB sind einseitig vorformuliert und sollen dem Vertragspartner en bloc aufoktroiert werden. Individualvereinbarungen werden zwischen den Vertragsparteien im einzelnen ausgehandelt.

69. Bei Individualvereinbarungen hat der Vertragspartner genaue Kenntnis der vereinbarten Rechte und Pflichten. AGB werden Vertragsbestandteil unabhängig davon, ob der Vertragspartner sie gelesen oder verstanden hat. Weil also die Kontrolle durch die Vertragspartner nur begrenzt sein kann, holen die Gerichte diese Kontrolle nach.
70. Voraussetzung für das Zustandekommen eines Einbeziehungsvertrages ist die ausdrückliche Bezugnahme auf die AGB im Text einer Erklärung, hinsichtlich derer Lesepflicht besteht (vertragskonstituierende Erklärungen).
71. Die Theorie des „letzten Wortes“ und die neuere Rechtsprechung zu den Kollisions- (Abwehr-)Klauseln.
72. Wenn in einem widerspruchsfrei gebliebenen kaufmännischen Bestätigungsschreiben ausreichend Bezug auf die eigenen AGB genommen worden ist.
73. Die Klauselkataloge im AGB-Gesetz enthalten eine Aufzählung von Klauseln, die in bisher bekannten AGB verwendet zu werden pflegten. Davon sind nach Meinung des Gesetzgebers die Klauseln des § 11 dem Endverbraucher gegenüber immer unzulässig und im kaufmännischen Verkehr zumindest verdächtig. Bei den in § 10 enthaltenen Klauseln besteht ein gewisser Bewertungsspielraum.
74. a) Die objektive Auslegung mit der Unklarheitenregel und dem Restriktionsprinzip.
b) Die Auslegung im Lichte der Individualvereinbarung mit dem Vorrang der Individualvereinbarung.
75. Die Inhaltskontrolle orientiert sich am Prinzip kaufmännischer Fairness. Der Vertragspartner soll nicht unangemessen benachteiligt werden.
76. Das Erscheinungsbild von AGB bildet zwar kein offiziell anerkanntes Prüfungskriterium. Trotzdem ist unverkennbar, daß die Gerichte erheblichen Wert auf ein übersichtliches Erscheinungsbild und vor allem auf ein leicht lesbares Druckbild legen.
77. Grundsätzlich sollten AGB nach jeweils zwei Jahren neu überarbeitet werden.
78. Das GWB verfolgt das Ziel, den freien Wettbewerb als Institution sicherzustellen. Das UWG soll dafür sorgen, daß sich die Unternehmer bei den einzelnen Wettbewerbshandlungen fair verhalten.
79. Bei Verträgen, die spezielle Bindungen enthalten:
Verträge mit Verwendungsbindung, Verträge mit Ausschließlichkeitsbindung, Verträge mit Vertriebsbindung und Koppelungsverträge.
80. Die Generalklausel des UWG orientiert sich am Sittengesetz.
81. Die Zugabeverordnung und das Rabattgesetz.
82. Das Schuldrecht regelt obligatorische Rechte, das Sachenrecht dingliche Rechte.
83. Eigentum ist die rechtliche, Besitz die tatsächliche Herrschaft über eine Sache.

84. Das Eigentum an beweglichen Sachen erwirbt man durch Einigung und Übergabe, das Eigentum an Grundstücken durch Auflassung und Eintragung ins Grundbuch.
85. Unter der Auflassung versteht man die dingliche Einigung über den Eigentumsübergang an einem Grundstück.
86. Das Pfandrecht an einer beweglichen Sache erwirbt man durch die dingliche Einigung über die Bestellung des Pfandrechtes und durch die Übergabe des Pfandes.
87. Wird ein Pfandrecht bestellt, muß der Pfandgegenstand dem Pfandgläubiger übergeben werden; wird eine Sache zur Sicherung übereignet, kann sie im Besitz des früheren Eigentümers verbleiben.
88. Hypotheken und Grundschulden.
89. Zur Konkursmasse gehört nur das Vermögen des Gemeinschuldners, das ihm zu dem Zeitpunkt gehört, an dem das Verfahren eröffnet wird.
90. Aufgabe des Konkursgerichtes ist,
- a) den Eröffnungs- sowie den Aufhebungsbeschluß zu erlassen,
 - b) die Gläubigerversammlung zu berufen,
 - c) die Schuldenmasse festzustellen,
 - d) den Zwangsvergleich zu bestätigen,
 - e) die Amtsführung des Konkursverwalters zu überwachen.
91. Der Konkursverwalter verwaltet und verwertet die Konkursmasse. Er übt die Verfügungsbefugnis über die zur Masse gehörenden Gegenstände aus.
92. In Konkurs fallen können alle natürlichen Personen, alle juristischen Personen und die Gesellschaften des Handelsrechts.
93. Die Konkursgläubiger organisieren sich in der Gläubigerversammlung und in dem Gläubigerausschuß.
94. Ausgesondert werden die Gegenstände, die im Eigentum Dritter stehen (ausgenommen Sicherungseigentum). Absonderung bedeutet, daß der Gläubiger aus einem bestimmten Gegenstand vorab befriedigt werden kann.
95. Die beiden Konkursgründe sind
- a) bei natürlichen Personen die Zahlungsunfähigkeit,
 - b) bei juristischen Personen und der GmbH & Co.KG zusätzlich auch die Überschuldung.
96. Mit der Bestätigung des Zwangsvergleiches wird das Konkursverfahren aufgehoben. Der Zwangsvergleich enthält regelmäßig einen Teilerlaß oder eine Teilstundung der Forderungen.
97. Der Vergleich hat den Zweck, den Konkurs abzuwenden.

98. Der Konkursschuldner bleibt Eigentümer der zur Konkursmasse gehörenden Gegenstände, er darf aber nicht mehr über sie verfügen; der Vergleichsschuldner bleibt ebenfalls Eigentümer, darf aber über die zur Konkursmasse gehörenden Gegenstände verfügen.
99. Es gibt die Zivil-, Straf-, Verwaltungs-, Arbeits-, Sozial-, Finanz- und Verfassungsgerichtsbarkeit.
100. Die Aufgabe der Verfassungsgerichte ist es nachzuprüfen, ob normale Gesetze gegen das Grundgesetz verstoßen.
101. Im Zivilprozeß werden bürgerlich-rechtliche Ansprüche, die nicht unbedingt auf Geld gerichtet sein müssen, gegenüber anderen Privatpersonen durchgesetzt.
102. Der Öffentlichkeitsgrundsatz bedeutet, daß jedermann berechtigt ist, die mündliche Verhandlung eines Zivilprozesses mitzuverfolgen.
103. Das Urteil oder der Vollstreckungsbescheid sind die Voraussetzungen für die Zwangsvollstreckung. Urteil und Vollstreckungsbescheid sind „Titel“.
104. Im Mahnverfahren können nur Geldansprüche geltend gemacht werden.
105. In der Berufungsinstanz können die Tatsachen, die dem Urteil zugrunde liegen, nochmals nachgeprüft werden. In der Revisionsinstanz werden lediglich noch Rechtsfragen behandelt.

Literaturverzeichnis

- Baumbach-Duden, Handelsgesetzbuch, 23. Auflage, München 1978
- Baumbach-Hefermehl, Wechsel- und Scheckgesetz, 12. Auflage, München 1978
- Baumbach-Hefermehl, Wettbewerbsrecht, 12. Auflage, München 1978
- Baumbach-Hueck GmbHG, 13. Auflage, München 1970
- Böhle-Stamschräder, Konkursordnung, 12. Auflage, München 1976
- Palandt, Bürgerliches Gesetzbuch, 38. Auflage, München 1979
- Löwe/Graf von Westphalen/Trinkner, Kommentar zum Gesetz zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, Heidelberg 1977
- Münchener Kommentar zum BGB, München 1978
- Schaeffers Grundriß Bürgerliches Recht, Sachenrecht, Düsseldorf/Stuttgart
- Soergel-Siebert, BGB, 10. Auflage, Stuttgart–Berlin–Köln–Mainz 1967–1975
- Ulmer–Brandner–Hensen, AGB-Kommentar, Köln 1977